

# **BStGer BB.2023.63 vom 26. Juli 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2023.63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2023.63)

FR: TPF BB.2023.63 du 26 juillet 2023

IT: TPF BB.2023.63 del 26 luglio 2023

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Dabei hat die Person, die das Rechtsmittel ergreift, gestützt auf Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht (lit. a); welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) sowie welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Bei sogenannten Laienbeschwerden dürfen die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch angesetzt werden. Dennoch kann auch von einem Laien erwartet werden, bereits mit der Beschwerdeschrift und ohne zusätzliche Aufforderung zur Verbesserung auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid konkret einzugehen (BGE 142 IV 299 E. 1.2.4; Urteile des Bundesgerichts

- 10 -

6B\_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 7; 6B\_1039/2020 vom 20. April 2021 E. 1.5 mit weiteren Hinweisen). Mit der Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat als Inhaberin der von der angefochtenen Verfügung betroffenen Bankkonten ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO, welches sie zur Beschwerde gegen die Beschlagnahme der auf sie lautenden Konten legitimiert. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf die vorliegende Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich einzuziehen sind (sog. Einziehungsbeschlagnahme). Als weitere strafprozessuale Beschlagnahmearten sieht die StPO die Beweismittelbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO), die Deckungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 268 StPO) sowie die Beschlagnahme im Hinblick auf eine Rückgabe an den Geschädigten vor (Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO; sog. Restitutionsbeschlagnahme).

## **E. 2.2**

Die Einziehungsbeschlagnahme ist eine provisorische konservatorische prozessuale Zwangsmassnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls einzuziehenden Vermögenswerte (BGE 141 IV 360 E. 3.2 S. 364; 140 IV 57 E. 4.1.1 S. 61). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übrigen Fällen gebietet das öffentliche Interesse die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2005 109 E. 5.2 S. 111; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.1). Die Einziehungsbeschlagnahme hat im öffentlichen Interesse zu liegen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO; Urteil des Bundesgerichts 1B\_352/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 3.1; TPF 2005 84 E. 3.2.2). Sie ist solange gerechtfertigt, als eine spätere Einziehung wahrscheinlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B\_76/2020 vom 6. Juli 2020 E. 4.1; TPF 2010 22 E. 2.1 S. 25; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2017.12 vom 3. Juli 2017 E. 3.2.2).

- 11 -

Für die Einziehungsbeschlagnahme wird ein hinreichender, objektiv begründeter konkreter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder einem Dritten vorausgesetzt, wonach die betroffenen Vermögenswerte durch eine Straftat erlangt worden sind, oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB; Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; BGE 124 IV 313 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1B\_277/2015 vom 12. Januar 2016 E. 4.2; TPF 2005 84 E. 3.1.2). An den hinreichenden Tatverdacht werden am Anfang der Untersuchung noch weniger hohe Anforderungen gestellt (BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316; 122 IV 91 E. 4 S. 96; Urteile des Bundesgerichts 1S.16/2005 vom

## **E. 2.3**

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Zur Sicherung einer solchen Ersatzforderung können die Vermögenswerte des Betroffenen ebenfalls mit Beschlag belegt werden (Art. 71 Abs. 3 StGB; sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme). Daher kann zur Durchsetzung einer allfälligen Ersatzforderung des Staates gestützt auf Art. 71 Abs. 3 StGB eine Kontosperre verfügt werden. Diesfalls brauchen die Vermögenswerte keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufzuweisen. Damit unterscheidet sich der strafprozessuale Arrest gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB von der Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO und der Beschlagnahme, die im Hinblick auf eine Rückgabe an den Geschädigten erfolgt, bei welcher eine Konnexität zwischen der Tat und den mit Beschlag belegten

Vermögenswerten bestehen muss (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2 S. 62 f.; 129 II 453 E. 4.1 S. 46).

3. Die Beschwerdeführerin erhebt in der Beschwerde folgende Rügen:

3.1 Sie bringt zunächst vor, sie habe sich die Woche zuvor telefonisch an die «Staatsanwaltschaft» gewandt und sich über den Grund der Kontosperrung erkundigt. Sie habe geltend gemacht, dass sie dringend Geld von diesem Konto abheben müsse, da sie Rechnungen bezahlen und für ihre Familie einkaufen müsse. Sie habe in Aussicht gestellt, sämtliche von der «Bundesanwaltschaft» benötigten Informationen über die persönlichen finanziellen Verhältnisse offenzulegen. Sie stelle deshalb den Eventualantrag, die Kontosperrung sei auf einen Betrag von CHF 10'000.-- zu limitieren. Die gesperrten Vermögenswerte seien «augenscheinlich und erwiesenermassen» nicht deliktischen Ursprungs (act. 1 S. 2).

3.2 Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die Bundesanwaltschaft habe sie «rein willkürlich, opportunistisch und rein zum Eigennutzen» zur beschuldigten Person «befördert» (act. 1 S. 2).

- 13 -

3.3 Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, dass es sich bei der Überweisung von O. in der Höhe von CHF 20'000.-- am 15. Dezember 2021 um eine Darlehensrückzahlung gemäss der eingereichten unterzeichneten Bestätigung handle. Bei der vorangegangenen Überweisung von CHF 20'000.-- am 15. Dezember 2021 von der B. Inc. an O. handle es sich um eine anwaltliche Vorschusszahlung seines Mandanten. Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe den Betrag von CHF 20'000.-- gutgläubig erhalten. Es sei folglich erwiesen, dass keinerlei Vermögenswerte, welche durch eine strafbare Handlung erlangt worden seien, auf ihr Konto bei der Bank H. AG transferiert worden seien.

3.4 Die Beschwerdeführerin bestreitet in einem nächsten Punkt, dass ihr Ehemann wirtschaftlich Berechtigter über insgesamt CHF 55'000.-- sei. Sie sei Kontoinhaber des Trading Kontos und alleinige wirtschaftlich Berechtigte unabhängig davon, ob ihr Ehemann oder ein Dritte ihr bei den Anlageentscheidungen behilflich sei.

3.5 Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich vor, sie sei auf die sofortige Entsperrung ihres Kontos bei der Bank H. AG angewiesen, da sie aufgrund des Pachtvertrages mit der Gemeinde V./ZH verpflichtet sei, für den Betrieb des Badi Kiosks ab Mai 2023 einen Zahlterminal verbunden mit ihrem nun gesperrten Konto zu betreiben. In der Vergangenheit habe jedes andere Schweizer Bankinstitut eine Kontoeröffnung abgelehnt einzig und alleine wegen der von der Bundesanwaltschaft seit 2009 gegen ihren Ehemann geführten Vendetta. Die Arbeit in der Badeanstalt sei ihre einzige Möglichkeit, etwas Geld zu verdienen, um ihren seit 2017 schwer an Krebs erkrankten Ehemann finanziell zu unterstützen. Die «willkürliche» Kontosperrung müsse alleine aus diesem Grund sofort aufgehoben werden, um ihr sowohl die existentielle Pachtvertragserfüllung mit der Gemeinde V. als auch das Existenzminimum zu sichern. Sie könne sodann für die angeblichen Handlungen ihres Ehemannes in den Jahren 2006 bis 2008 nicht verantwortlich gemacht werden, da sie erst 2014 geheiratet hätten.

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin geht in ihrer Beschwerde weder auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin zum hinreichenden Tatverdacht gegen E. auf Betrug zulasten von D. ein noch bestreitet sie diesen Tatverdacht (s. act. 1). In ihrer Eingabe vom 7. April 2023

bringt sie zum einen vor, sie könne sich nicht dazu äussern, da sie weder beschuldigt noch sonst wie etwas mit diesen Anschuldigungen zu tun habe. Zum anderen macht sie geltend, sie habe feststellen können, dass keinerlei Beweise für eine Straftat vorliegen würden

- 14 -

und dass grundsätzlich auch für ihren Ehemann die Unschuldsvermutung gelten würde (act. 6).

Ausgehend von den sich auf die Akten stützenden Darlegungen der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung 15. März 2023 (Verfahrensakten Bundesanwaltschaft, pag. 07.103-0050 ff.) und in der Beschwerdeantwort vom 31. März 2023 (act. 4 S. 2 bis 6 samt Beilagen) ist der hinreichende Tatverdacht gegen E. auf Betrug unter Hinweis auf die fundierte Begründung der Beschwerdegegnerin vorliegend ohne weiteres zu bejahen. Die pauschalen Bestreitungen der Beschwerdeführerin vermögen daran nichts zu ändern.

4.2 Zu den Beschlagnahmegründen führte die Beschwerdegegnerin aus, dass vom Konto der B. Inc. ein Betrag von CHF 20'000.-- auf das Bank H. AG-Konto von O. geflossen sei, was eine offensichtlich unrechtmässige Verwendung der Anlage von D. gewesen sei. Der Betrag von CHF 20'000.-- sei noch gleichentags auf das Bank H. AG-Konto der Beschwerdeführerin überwiesen worden. Nach der Vermischung des überwiesenen Betrags von CHF 20'000.-- unterliege der Restsaldo auf dem Konto der Beschwerdeführerin, der kleiner sei als der abgezweigte Betrag, als deliktischer Erlös der Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB bzw. er könne als Surrogat zur Deckung einer Ersatzforderung nach Art. 71 StG herangezogen werden. Die Beschlagnahme zu diesem Zweck sowie zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen oder zur Rückgabe an Geschädigte sei zulässig und sei entsprechend verfügt worden (Art. 263 Abs. 1 lit. b und c StPO).

Die Beschwerdegegnerin nimmt sodann an, dass sowohl das Bank H. AG-Konto als auch das Trading Konto nicht von der Beschwerdeführerin bewirtschaftet werden und die dort eingebuchten Vermögenswerte nicht ihr gehören würden, sondern E. zuzurechnen seien (act. 4 S. 9 f.). So bestünden klare Verdachtsmomente dafür, dass E. bei Bank H. AG seine Ehefrau sowie allenfalls auch O. vorschleibe, um die Vermögenswerte, welche er von D. auf deliktische Weise erlangt und auf dem Konto der B. Inc. gehalten habe, in Umlauf bringen könne. Der Ehemann der Beschwerdeführerin bekunde seit einiger Zeit aufgrund seiner Verurteilungen und hängiger Verfahren Mühe, in eigenem Namen Bankbeziehungen zu eröffnen und zu erhalten. Namentlich hätten die über das Bank H. AG-Konto der Beschwerdeführerin geflossenen Beträge in fünfstelliger Höhe wohl kaum irgendetwas mit der Geschäftstätigkeit der Kontoinhaberin, d.h. mit dem Betrieb des Badi Kiosks in V., zu tun (act. 4 S. 9 f.).

- 15 -

4.3 Der von der Beschwerdegegnerin dargelegte Zusammenhang zwischen den gesperrten Vermögenswerten und der untersuchten Straftat (s.o.) leuchtet ohne weiteres ein und die Beschwerdeführerin vermag diesen mit ihren Einwendungen (s.o.) nicht unmittelbar zu beseitigen. Soweit die Beschwerdeführerin die Vermischung der überwiesenen Fr. 20'000.-- mit dem übrigen Kontovermögen bestreitet, liegt sie falsch. Wie die Beschwerdegegnerin sodann zu Recht ausführt, ist die inhaltliche Richtigkeit der Beschwerdebeiträge der Beschwerdeführerin sowie deren Gegendarstellung Gegenstand

der laufenden Ermittlungen (act. 4 S. 9). Daraus kann sie für das vorliegende Beschwerdeverfahrens nichts Abschliessendes ableiten. Dasselbe gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin den Verdacht der Beschwerdegegnerin be- streitet, wonach die gesperrten Vermögenswerte E. zuzurechnen seien. Nach den unbestritten gebliebenen Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort betragen die Saldi der beiden gesperrten Konti der Beschwerdeführerin am 15. März 2023 gesamthaft CHF 65'788.09, d.h. CHF 11'822.29 und 26'816 Aktien Q. AG im Wert von CHF 53'830.--, zuzüg- lich einer Liquidität von CHF 135.80 (act. 4 S. 8). Da die Beträge auf den gesperrten Konten der Beschwerdeführerin kleiner sind als die mutmasslich zweckentfremdeten Vermögenswerte von D., sind die Kontosperrungen auch unter diesem Gesichtspunkt als verhältnismässig zu beurteilen. Mit Eingabe datiert vom 6. Mai 2023 (Postaufgabe am 9. Mai 2023) erklärte die Be- schwerdeführerin zwar, die Sperrung ihrer Vermögenswerte sei unange- bracht und unverhältnismässig, weil am 22. März 2022 Vermögenswerte der B. Inc. im Gesamtwert von CHF 110'000.-- bei der Bank C. gesperrt worden seien (act. 10). Unterlagen, welche ihre Darstellung stützen würden, reichte die Beschwerdeführerin aber nicht ein, weshalb auf ihre Argumentation be- reits aus diesem Grund nicht weiter einzugehen ist.

4.4 Zum Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei gutgläubig gewesen, hält die Beschwerdegegnerin zu Recht fest, dass kein Grund zur Annahme bestehe, dass die Beschwerdeführerin gutgläubig im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB gewesen sei und keine Ahnung – weder von der angespannten finanziellen Situation ihres Ehemannes noch von seinem strafrechtlichen Vorleben, den damit verbundenen Verurteilungen und seinen aktuellen Aktivitäten gehabt habe (act. 4 S. 10).

4.5 Die Beschwerdegegnerin hält in der Beschwerdeantwort ausdrücklich fest, dass das auf die Beschwerdeführerin lautende Konto Nr. 5, über welches in der Zeit von Mai bis September 2022 etliche kleine Geschäftsvorfälle ver- bucht worden seien, die möglicherweise mit dem Betrieb des Badi Kiosks in Verbindung stünden, nicht gesperrt worden sei. Sie hält weiter fest, dass es der Beschwerdeführerin unbenommen sei, dieses Konto weiterhin für ihren

- 16 -

Kiosk-Betrieb zu benutzen (act. 1 S. 8). Diese Darstellung wurde von der Beschwerdeführerin zwar bestritten (act. 6 S. 2). Ihr zufolge handle es sich beim nicht gesperrten Konto um ein «technisches Zwischenkonto der Bank H. AG mit Saldo Null». Sie habe über das gesperrte Konto den gesamten Zahlungsverkehr für den Kiosk abgewickelt. Weshalb die Beschwerdeführe- rin das ungesperrte Konto für den Kiosk-Betrieb nicht verwenden könnte, er- läuterte die Beschwerdeführerin indes nicht, weshalb auf ihre Argumentation nicht weiter abgestellt werden kann. Soweit sie eine Entsperrung der Konten mit dem Kiosk-Betrieb begründet, zielt ihre Rüge bereits vor diesem Hinter- grund ins Leere. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollum- fänglich auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin (act. 4) verwiesen werden.

4.6 Die weiteren Vorwürfe der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerde- gegnerin, werden von letzterer bestritten und finden in den vorliegenden Ak- ten auch keine Stütze, weshalb sie sich als unbegründet erweisen, soweit sie für das vorliegende Beschwerdeverfahren überhaupt als relevant zu be- urteilen sind. Soweit die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 7. April 2023 beantragte, «die angebliche

Ausdehnung der Strafuntersuchung mangels fehlender Zuständigkeit und mangels Verdachtsmomente und Beweisen» ihr gegenüber sei «aus dem Recht zu weisen» (act. 6), bleibt festzuhalten, dass die Ausdehnung der Strafuntersuchung nicht anfechtbar ist und der gestellte Antrag ohnehin nicht von der angefochtenen Verfügung umfasst ist. Für die eventualiter beantragte Limitierung der Sperre auf CHF 10'000.-- führte sie keine stichhaltige Begründung an, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden kann.

4.7 Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten sowohl im Haupt- als auch im Eventualpunkt als unbegründet und ist folgerichtig abzuweisen.

5. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der un- terliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafver- fahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 17 -

#### **E. 7**

Juni 2005 E. 5.2 und 8G.73/2002 vom 3. September 2002 E. 3 und 4). Nebst dem hinreichenden Tatverdacht i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO (vgl. auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO, der im Rahmen der Eröffnung einer Straf- untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ebenfalls von hinreichendem Tatverdacht spricht) kennt die Strafprozessordnung den Verdacht im Sinne eines Anfangsverdachts (vgl. Art. 299 Abs. 2 StPO) sowie den dringenden Tatverdacht im Zusammenhang mit schwerwiegenderen Grundrechtseingrif- fen (vgl. Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Pozo/Queloz [Hrsg.], Fest- schrift für Franz Riklin, 2007, S. 331; ZIMMERLIN, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 197 StPO N. 10 f. m.w.H.).

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprü- fung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämt- licher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Be- streitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene an- dere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bis- herigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tat- verdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften (vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1 m.w.H.; 141 IV 87 E. 1.3.1 S. 90; 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; 124 IV 313 E. 4 S. 316; 116 Ia 143 E. 3c S. 146; s.a. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Oktober 2016 1B\_243/2016 E. 3.6). Auch über die gerichtliche Verwert- barkeit von Beweismitteln ist in der Regel noch nicht im Untersuchungsver- fahren abschliessend zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 3.1.3 m.w.H.). In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht nicht voraus, dass Be- weise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_636/2011 vom

#### **E. 9**

Januar 2012 E. 2.2.3; vgl. zum Ganzen ausführlich den Entscheid des

Bundesstrafgerichts BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1; s.a. Be- schlüsse des Bundesstrafgerichts BE.2017.1 vom 26. April 2017 E. 3.1; BB.2014.163 vom 9. Juni 2015 E. 3.1; je m.w.H). Allerdings muss sich der hinreichende Tatverdacht im Verlaufe der Ermittlungen weiter verdichten. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Prü- fung, je weiter das Verfahren fortgeschritten ist (TPF 2010 22 E. 2.1; Be- schluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.25 vom 30. Mai 2011 E. 3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.